

(318—9)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:
Am 13. Juli 1864.

1. Das dem Johann Maria Farina und Franz Maria Farina auf eine Verbesserung des unter dem Namen „Rölnwasser“ bekannten Parfümerieartikels, unterm 3. Juli 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem August Prause und Anton Rosché auf eine Verbesserung im Reinigen fetter Stoffe, als: Del, Leberthran etc., unterm 25. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, von welchem der halbe Antheil Prauses an Maria Korbul und der halbe Antheil Roschés an Maria Rosché übertragen worden ist, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 16. Juli 1864.

3. Das dem Jacques Belou auf eine Verbesserung an den Maschinen mit gebogener Luft sowie an den gemischten Luft- und Dampfmaschinen, unterm 3. Juli 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem Alois Ballaster auf eine Verbesserung der Rebscheeren, unterm 27. Juni 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Franz Schmidt auf die Erfindung von Anschlagtafeln unter der Benennung: „photographisch-lithographische Anzeigetafeln“, unterm 10. Juli 1854 ertheilte, seither in das Alleineigenthum seiner Gattin Theresia Schmidt übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des ersten Jahres.

Am 19. Juli 1864.

6. Das dem W. Siemens und Halske auf die Erfindung eines Control-Apparates für Spiritus-Brennereien, unterm 25. Juli 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Die dem Dr. C. M. Faber a) auf die Erfindung plastisches Krysallgold aus einem Amalgam von chemisch reinem Golde und Quecksilber zu erzeugen, und b) auf eine Verbesserung der spezifischen Mundseife zur Reinigung der Zähne, genannt: „Puritas“, und zwar Ersteres unterm 25. September 1861, und das zweite unterm 26. Juli 1863 ertheilten ausschließenden Privilegien auf die Dauer des vierten, beziehungsweise des zweiten Jahres.

(451—3)

Rundmachung.

Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden um so dringender ersucht, sich wegen deren Umwechslung mit Beschleunigung an die Direktion der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Wien am 2. November 1864.

Pipis,

Bank-Gouverneur.

Röwenthal,

Bank-Direktor.

(452—3)

Rundmachung.

Die Bank-Direktion hat sich veranlaßt gefunden, die mit Rundmachung vom 16. Juli 1863 bestimmte Frist zur Annahme der Banknoten à 100 fl. öst. Währ. erster Ausgabe derart zu verlängern, daß dieselben

a) bei sämtlichen Bank-Filialen in den Kronländern und bei den Banknoten-Subverwechslungs-Kassen von Parteien noch bis Ende Dezember 1864, und von landesfürstlichen Kassen bis Ende Februar 1865;

b) bei den Bank-Kassen in Wien bis Ende März 1865 im Wege der Zahlung oder Verwechslung angenommen werden können.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämtlichen Bank-Kassen die erforderlichen Weisungen ertheilt worden sind.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Krain.

Laibach am 6. November 1864.

(456—2)

Rundmachung.

Ein krainisches Studienfonds-Stipendium für Hörer der chirurgischen Studien an der k. k. Universität zu Graz im jährlichen Betrage von 126 fl. öst. W. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben bis Ende November d. J.

ihre Gesuche, worin nebst Alter, Armuth und überstandener Kuhpockenimpfung, der bisherige Fortgang in den medizinisch-chirurgischen Studien und die Kenntniß der krainischen oder slowenischen Sprache dokumentirt nachzuweisen ist, durch das Dekanat der k. k. Universität in Graz an die hiesige Landesregierung zu leiten. Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 5. November 1864.

(448—3)

Nr. 17074/2430 IV.

Konkurs-Verlautbarung.

Am k. k. Gymnasium in Triest ist eine Lehrstelle für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach erledigt, womit ein Jahresgehalt von 945 fl. öst. W., mit dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 1050 fl. öst. W., und ein Quartiergeld von 126 fl. verbunden ist.

Die Bewerber haben ihre an das hohe Staatsministerium zu stellenden Gesuche, welche mit den Nachweisungen über ihre vorchriftsmäßige Eignung für's Lehramt an Obergymnasien im Allgemeinen, so wie über ihre Kenntnisse der italienischen Sprache belegt sein müssen, im Wege ihrer vorgeordneten Behörden bis am 30. November 1864

an diese Statthalterei gelangen zu lassen.

Von der k. k. kais. Statthalterei.

Triest am 28. Oktober 1864.

(460—1)

Nr. 786 pr.

Konkurs.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Graz ist eine Raths-Sekretärstelle der IX. Diätenklasse in Erledigung gekommen, mit welcher der Gehalt jährlicher 840 fl. und das Vorrückungsrecht in den Gehalt von 945 fl. ö. W. verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1853 R. G. Nr. 81 verfaßten Gesuche

binnen vier Wochen

nach der letzten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung im Wege ihrer vorgeordneten Behörde an das gefertigte Landesgerichts-Präsidium gelangen zu lassen.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

Graz am 9. November 1864.

(453—2)

Nr. 377 pr.

Rundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der dem Präsidium der k. k. Finanz-Direktion für Krain ertheilten Ermächtigung auch die k. k. Steuerämter zu Adelsberg, Krainburg und Neustadt als Anlehens-Kassen bezüglich des mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 5. d. M., Z. 5400 F. M., aufgelegten freiwilligen Anlehens von 25 Millionen Gulden bestellt worden sind, wornach daher auch bei den obgenannten Steuerämtern Einzeichnungs-Erklärungen und die Annahme von Kautionen auf dieses Anlehen stattfinden können.

Laibach am 10. November 1864.

(450—3)

Nr. 2571.

Rundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes für Krain.

Ueber Anordnung der hochlöblichen k. k. Finanz-Direktion in Laibach vom 20. Oktober d. J., Z. 6511, wird auf Grund des hohen

Nr. 11894.

Finanzministerial-Erlasse vom 8. Oktober 1864, Z. 43507/2123, (Bdg. = Bl. Nr. 48, Seite 375) Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über die stehenden Bezüge Behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1865 wurde vom hohen Finanzministerium die Frist bis Ende Jänner 1865 festgesetzt, und es wird dießfalls auf den §. 32 des a. h. Einkommensteuergesetzes vom 29. Oktober 1849 und die Bestimmungen der Vollzugs-Vorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Klasse für das Jahr 1865 sind zur Ermittlung des reinen einjährigen Durchschnittsertragnisses die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1862, 1863 und 1864 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälter der Bezugsberechtigten nebst den ihnen zukommenden Naturalleistungen zu enthalten. Andere Einkommens-Arten der II. Klasse, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, hingegen sind auf gleiche Art, wie für die erste Klasse vorgezeichnet, einzubekennen, und es kommen hierbei die §§. 10 und 11 des Einkommensteuer-Patentes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der III. Klasse, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1865 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dezember 1864 anzugeben.

5. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr werden nach den bestehenden Vorschriften geschehen; über einschlägige Rekurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direktion entscheiden.

6. Den P. T. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen pro 1865 innerhalb der oben festgesetzten Frist unmittelbar bei diesem Hauptsteueramte zuverlässig zu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, sollen in den Bekenntnissen die Pächter namhaft machen, und angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Hause die Gewerbeübung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über den Pacht-Nutzen abgesonderte Einkommensteuerbekenntnisse einzubringen.

k. k. Haupt-Steueramt Laibach am 7. November 1864.

(459—2)

Nr. 7646.

Rundmachung.

Am 12. v. M. wurden hier in der Stadt in Papier gewickelte 38 Goldstücke gefunden.

Der Verlustträger wolle sich mit seinen Ansprüchen anher wenden.

k. k. Polizei-Direktion Laibach am 11. November 1864.

(462)

Nr. 7167.

Rundmachung.

Der letzte diesjährige Jahrmarkt beginnt am Montage den 21. November 1864.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß auf den Viehmarkt außer des Borstenviehes und der Pferde kein Vieh zugelassen wird.

Magistrat Laibach am 14. November 1864.